



UNFALLVERSICHERUNG

Sie sind krankenversichert, aber was passiert nach einem Unfall?

Einen gesetzlichen Versicherungsschutz für die Folgen eines Unfalls gibt es nur für Festangestellte während der Arbeitszeit und auf dem Arbeitsweg. In der übrigen Zeit besteht für diese Personengruppe kein Versicherungsschutz. Familienangehörige, die nicht berufstätig sind, Kinder außerhalb der Schul- oder Kindergartenzeit und Selbstständige sind gleichfalls nicht versichert.

Alle 6 Sekunden verunglückt ein Mensch in Deutschland.

Mit einer privaten Unfallversicherung sind in diesem Fall wenigstens die finanziellen Folgen abgesichert.

Die Vorteile der privaten Unfallversicherung

- » die Versicherung bezahlt bereits ab 1 % Invaliditätsgrad (die gesetzliche Versicherung ab 20 %)
- » Ihr Versicherungsschutz gilt 24 Stunden täglich, also im Beruf und in der Freizeit
- » Ihr Versicherungsschutz gilt auch im Ausland – ohne Ausnahmen – weltweit

Weitere Leistungspluspunkte

- » Unfall-Service: Übernahme der Bergungskosten und weiterer Unfallkosten bis zu 20.000 EUR
- » Kostenübernahme für kosmetische Operationen bis zur Höhe von 20.000 EUR
- » Rehabilitationsbeihilfe bis 5.000 EUR
- » Kurkostenbeihilfe zur Nachbehandlung der Unfallfolgen bis zur Höhe von 25.000 EUR
- » Versicherungsschutz bei Infektionen durch Zeckenbisse
- » Sofortleistungen bei Schwerverletzungen bis 10.000 EUR
- » Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen
- » Schäden durch Infektionskrankheiten (Infektionsklausel, speziell nur für Ärzte)
- » Umbaukosten für Ihre Wohnung und Ihr Kfz oder Umzugskosten bis zur Höhe von 15.000 EUR

Besondere Bedingungen für Ärzte

Sie haben die Möglichkeit, zwischen zwei verschiedenen Versicherungsvarianten zu wählen.

Variante 1

Invaliditätssumme mit verbesserter Gliedertaxe für Ärzte

- » Dies bedeutet eine Leistung in folgender Höhe bei Verlust oder Ausfall der Funktionsfähigkeit z.B. eines dieser Körperteile:

Arm	100 %
Hand	100 %
Daumen/Zeigefinger	60 %
Auge/n	80 % / 100 %

Variante 2

(gültig für Ärzte, Personen in Heilberufen sowie die Angehörigen des vorgenannten Personenkreises)

Invaliditätssumme inklusive einer 500%-igen Progression

- » Konkret bedeutet dies: Bei einem Invaliditätsgrad von 40 % werden nicht 40 % der Leistung ausbezahlt, sondern 60 %, bei 80 % Invalidität zahlt die Versicherung 210 % und bei 100 % Invalidität steigt die Leistung sogar auf 500 %

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben - maßgebend sind die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.



- » Auch in der Versicherungsvariante 2 gilt eine höhere Gliedertaxe, hier Beispiele für die Leistung bei Verlust oder Ausfall der Funktion folgender Körperteile:

Arm	80%
Hand	80%
Auge	60%
Stimme	100%

Zusätzlich bieten wir für Ihre Kinder folgenden Versicherungsschutz an:

- » Invaliditätsgrundsumme mit einer 500 %-igen Progression sowie der Gliedertaxe gemäß Variante 2

Dieser Versicherungsschutz kann für Kinder mit Eintrittsalter 0 bis 17 Jahre abgeschlossen werden.

Erläuterungen zur Unfallversicherung

- » Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrenumständen sowie arglistiges Verschweigen sonstiger Gefahrenumstände kann den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen
- » Teil der Beitrittserklärung ist die Beantwortung von Fragen zu besonderen Risiken und Gesundheitsfragen. Zur Einholung von Auskünften bei Dritten entbinden Sie diese von der Schweigepflicht
- » Nicht versichert werden können Personen, die nach Ziffer 4 der R+V AUB 2012 versicherungsunfähig sind (dauernd pflegebedürftige Personen)

Beginn des Versicherungsschutzes

- » Versicherungsschutz besteht für die Versicherten ab dem auf der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt. Das ist: der Erste des Folgemonats nach Eingang der Beitrittserklärung bei der assekuranz ag oder ein vom Versicherten gewünschter Termin in der Zukunft zum 1. des Monats, wenn keine Rückfragen (z. B. wegen angegebener Erkrankungen) erforderlich sind, welche vor Abgabe einer Versicherungsbestätigung abgestimmt werden müssen.

Ende des Versicherungsschutzes

- » Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung der Gruppen-Unfallversicherung und außerdem vorzeitig zur nächsten Hauptfälligkeit, wenn
 - » die versicherte Person der Versicherungsnehmerin schriftlich spätestens einen Monat vorher den Austritt aus dem Gruppen-Unfallvertrag erklärt
 - » das versicherte Kind das 21. Lebensjahr vollendet hat (*Umstellung des Vertrages in den „Erwachsenentarif“ ist möglich*)
 - » die versicherte Person das 80. Lebensjahr vollendet hat
- » ab der letzten Hauptfälligkeit, wenn die Prämie nach Aufforderung nicht unverzüglich bezahlt wird
- » zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Versicherer der assekuranz ag und der versicherten Person gegenüber den Versicherungsschutz zurückzieht
- » zum Zeitpunkt, ab dem die versicherte Person nach Ziffer 4 R+V AUB 2012 versicherungsunfähig geworden ist

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben - maßgebend sind die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.

